



Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Webinar vom 12. August 2021

Referent: Viktor Bucher



- Funktionsweise von Kryptowährungen
- Token-Kategorisierung gem. ESTV
- Steuerliche Behandlung bei natürlichen Personen
 - Vermögenssteuer
 - Einkommenssteuer
 - Halten und Verkaufen von Kryptowährungen
 - Sonderthemen
- Weitere steuerliche Herausforderungen
- Offene Fragen

Funktionsweise von Kryptowährungen



Kryptowährungen stellen kein gesetzliches, sondern ein **digitales Zahlungsmittel** dar.

Kryptowährungen kommen aufgrund des **dezentral** organisierten Netzwerks ohne staatliche Institutionen und ohne Intermediäre aus.

Analog zu einem Online-Bankkonto gewährleistet eine sog. **Wallet** den Zugang zum digitalen Zahlungsmittel.

Token-Kategorisierung gemäss ESTV



Startpunkt einer neuen Kryptowährung ist ein sog. **Initial Coin Offering**, auch Token Generating Event genannt.

Ein ICO ist eine Art **Crowdfunding**: Potenzielle Investoren überweisen – aufgrund eines Whitepapers – finanzielle Mittel an die Organisatoren des ICO. Im Gegenzug erhalten Sie einen sogenannten «Token», d.h. eine Einheit einer Kryptowährung, z.B. ein Ether.

Die **ESTV** knüpft an die Kategorisierung der FINMA an und **unterscheidet**:

- **Zahlungs-Token (Native-Token);**
- **Anlage-Token (Asset-backed Token);**
- **Nutzungs-Token (Utility-Token).**

Token-Kategorisierung gemäss ESTV



Bei **Zahlungs-Token** hat der Emittent gegenüber dem Investor keine Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Zahlung (im Gegensatz zu den Anlage-Token).

Zudem hat der Emittent auch keine Verpflichtung zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen, wie dies bei Nutzungs-Token der Fall ist.

Bekannte Beispiele von Zahlungs-Token sind **Bitcoin, Ether oder Litecoin**.

Nachfolgend soll auf die **steuerliche Behandlung von Zahlungs-Token** eingegangen werden.



Vermögenssteuer

Kryptowährungen sind unter «**übrige Guthaben**» im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zum Jahresendsteuerkurs gem. **Kursliste** der ESTV zu deklarieren. Dazu soll ein **Ausdruck der Wallet** beigelegt werden.

Ist in der Kursliste der ESTV für die betreffende Kryptowährung **kein aktueller Bewertungskurs** ermittelbar, so sind Kryptowährungen je nach Kanton entweder zum ursprünglichen Kaufpreis (Kanton Luzern) oder zum Jahresschlusskurs der für diese Kryptowährung gängigsten Online-Handelsplattformen (Kanton Zürich) zu deklarieren.

Steuerliche Behandlung bei natürlichen Personen



Vermögenssteuer

Devisen - Banknoten / Devises - Billets de banque / Divise - Biglietti di banca 31.12.2020

Land Pays Stato	Währung Monnaie Valuta		Freie Devisen Devises libres Devisas liberas		Kurs für Banknoten Cours pour billets de banque/Corso per biglietti di banca CHF
			VN/NV	CHF	
Virtuelle Währungen	ADA Cardano	1		0.159035	-
Virtuelle Währungen	BCH Bitcoin Cash	1	41 623 987	303.263463	-
Virtuelle Währungen	BSV Bitcoin SV	1		144.264080	-
Virtuelle Währungen	BTC Bitcoin	1	39 714 275	25476.030647	-
Virtuelle Währungen	DASH Dash	1		77.672159	-
Virtuelle Währungen	EOS EOS	1		2.288707	-
Virtuelle Währungen	ETC Ethereum Clas:	1		4.998835	-
Virtuelle Währungen	ETH Ethereum	1	41 623 437	650.931897	-
Virtuelle Währungen	IOT IOTA	1		0.255994	-
Virtuelle Währungen	LINK Chainlink	1		9.935530	-
Virtuelle Währungen	LTC Litecoin	1	41 623 962	110.448758	-
Virtuelle Währungen	NEO NEO	1		12.600750	-
Virtuelle Währungen	QTUM QTUM	1		1.962915	-
Virtuelle Währungen	TRX TRON Coin	1		0.023613	-
Virtuelle Währungen	USDT Tether	1		0.884341	-
Virtuelle Währungen	XEM NEM	1		0.175551	-
Virtuelle Währungen	XLM Stellar Lumens	1		0.113993	-
Virtuelle Währungen	XMR Monero	1		138.366848	-
Virtuelle Währungen	XRP Ripple	1	41 623 969	0.190534	-
Virtuelle Währungen	XTZ Tezos	1		1.777169	-



Einkommenssteuer

Halten und Verkaufen von Kryptowährungen (1/4)

Die **Kapitalgewinne** aus der Veräusserung von Zahlungen-Token sind für natürliche Personen ohne selbständige Erwerbstätigkeit **grundsätzlich steuerfrei** (Art. 16 Abs. 3 DBG).

Angesichts der extremen Kurssteigerungen von Zahlungen-Token in den letzten Jahren stellt sich die Frage, ob die Steuerbehörden vermehrt dazu tendieren, diese Handelsaktivitäten neu als **«Selbständigen Erwerbstätigkeit»** unter dem Begriff **«Wertschriftenhändler»** zu qualifizieren.

Wird man zum Wertschriftenhändler umqualifiziert, so sind alle im Steuerjahr realisierten **Kapitalgewinne** auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde sowie bei der AHV steuer- und abgabepflichtig.

Die **Abgrenzung** der schlichten privaten Vermögensverwaltung vom gewerbsmässigen Handel mit Kryptowährungen erfolgt gem. Mitteilungen der Kantone **«sinngemäss»** auf Grundlage des **KS Nr. 36 der ESTV**.



Einkommenssteuer

Halten und Verkaufen von Kryptowährungen (2/4)

Werden die sog. **Safe Haven Rules** des KS Nr. 36 **kumulativ** erfüllt, so kann ein gewerbsmässiger Handel a priori ausgeschlossen werden. Die Kriterien lauten wie folgt:

- Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mind. 6 Monate;
- Das Transaktionsvolumen beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode;
- Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen;
- Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert;
- Kauf und Verkauf von Derivaten beschränkt sich auf die Absicherung eigener Wertschriftenpositionen;



Einkommenssteuer

Halten und Verkaufen von Kryptowährungen (3/4)

Zwischenfazit: Die Safe Haven Rules vermögen in der Regel keine Rechtssicherheit zu schaffen und ein gewerbsmässiger Handel mit Kryptowährungen kann nur in Ausnahmefälle a priori ausgeschlossen werden.

Deshalb muss die Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom gewerbsmässigen Handel mit Kryptowährungen anhand der **bundesgerichtlichen Rechtsprechung** erfolgen. Im Zentrum stehen folgende **Kriterien**:

- Häufigkeit der Transaktionen und kurze Besitzdauer;
Beachte: Der Anlage-Horizont bei Kryptowährungen ist häufig sehr kurzfristig und eine aktive Bewirtschaftung ist aufgrund des volatilen Marktes nötig.
- Einsatz erheblicher Mittel zur Finanzierung der Geschäfte;
Beachte: Kryptowährungen werden auf den Online-Plattformen immer öfters mit «Leverage» gehandelt.
- Einsatz von Derivaten;
Beachte: Optionen und Futures werden immer beliebter.

Steuerliche Behandlung bei natürlichen Personen



Einkommenssteuer

Halten und Verkaufen von Kryptowährungen (4/4)

Fazit: Auch bei Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Schwelle zum gewerbsmässigen Handel relativ schnell überschritten werden.

Aber: Die **Kantone sind aktuell** – gleich wie beim Wertschriftenhandel – **sehr zurückhaltend** was die Anwendung dieser Regelungen angeht. Nichtsdestotrotz existieren in den Kantonen **Luzern, Zug, Zürich und Aargau** bereits heute **erste Fälle** von gewerbsmässigem Handel mit Kryptowährungen.



Einkommenssteuer

Sonderthemen (1/2)

Wer Kryptowährungen hält, hat – je nach Konsensmechanismus der Blockchain – die Möglichkeit **zusätzliche Erträge** zu erzielen. Im Vordergrund stehen:

- **Staking;**
Beim Proof-of-Stake Konsensmechanismus erhält man für die Hinterlegung von Tokens, welche zur Validierung der Blöcke benötigt werden, sog. «Staking Rewards».
- **Lending;**
Der bisherige Eigentümer eines Tokens erhält für die Verleihung seiner Tokens eine Vergütung.
- **Liquidity Mining;**
Für das zur Verfügung stellen zweier Trading-Paare auf einer dezentralen Börse (DEX), erhält man sog. «Liquidity Mining Rewards».



Einkommenssteuer

Sonderthemen (2/2)

Zur steuerlichen Behandlung solcher dezentraler Erträge existieren noch keine kantonalen Praxen. Die Steuerbehörden tendieren dazu, solche «Rewards» als **Zinsen aus Guthaben** zu qualifizieren.

Das **Arbeitspapier der ESTV** vom 27. August 2019 zu Kryptowährungen und ICOs enthält **keine Hinweise** wie dezentrale Erträge in Form von Kryptowährungen für die Zwecke der Einkommenssteuer zu **bewerten** sind.

Dezentrale Erträge auf Zahlungs-Token unterliegen **nicht** der **Verrechnungssteuer**.

Weitere steuerliche Herausforderungen



Für **Emittenten von Token** im Rahmen einer ICO stellen sich weitere steuerliche Herausforderungen. Neben der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer namentlich:

- Bei der **Verrechnungssteuer**;
- Bei den **Stempelabgaben**;
- Bei der **Mehrwertsteuer**;

Mit der **DLT-Gesetzgebung** wurden verschiedene Bundesgesetze so angepasst, dass sich die Schweiz als ein führender, innovativer und nachhaltiger Standort im Bereich Blockchain / Distributed-Ledger-Technologie (DLT) weiterentwickeln kann und für **Blockchain-Projekte mehr Rechtssicherheit** bieten kann.



Haben Sie noch Fragen?

Weiterführende Informationen zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen finden Sie in unseren Blogbeiträgen auf unserer Webseite:

<https://www.bucher-tax.ch/blog/kryptowahrungen-und-steuern-update-2021>

<https://www.bucher-tax.ch/blog/vom-crypto-trader-zum-wertschriftenhandler>



Besten Dank für Ihre Teilnahme!

Wir werden auch in Zukunft regelmässig Webinare zur steuerlichen Themen anbieten. Bitte beachten Sie unsere Informationen auf der Webseite und in den Social Media.



Viktor Bucher

LL.M. UZH International Tax

Dipl. Steuerexperte

Dipl. Treuhandexperte

viktor.bucher@bucher-tax.ch

041 311 09 02

079 211 09 02